

EU-Datenstrategie – neue Regulation und Herausforderungen für Unternehmen

Deloitte Legal Webcast | 23. November 2022, 11.00 – 11.45 Uhr

Vorstellung & Gliederung

Ihre Referenten



Klaus M. Brisch

Partner | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Digitale Wirtschaft, IP/IT
Deloitte Legal
Köln

E: kbrisch@deloitte.de

T: +49 221 9732 4177



Dr. Ljuba Kerschhofer-Wallner

Partnerin
Risk Advisory / DataStrata
Deloitte
München

E: lkerschhoferwallner@deloitte.de

T: +49 151 1805 8037



Marco Müller-ter Jung

Partner | Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT- und Technologierecht
Digitale Wirtschaft, IP/IT
Deloitte Legal
Köln

E: mmueller-terjung@deloitte.de

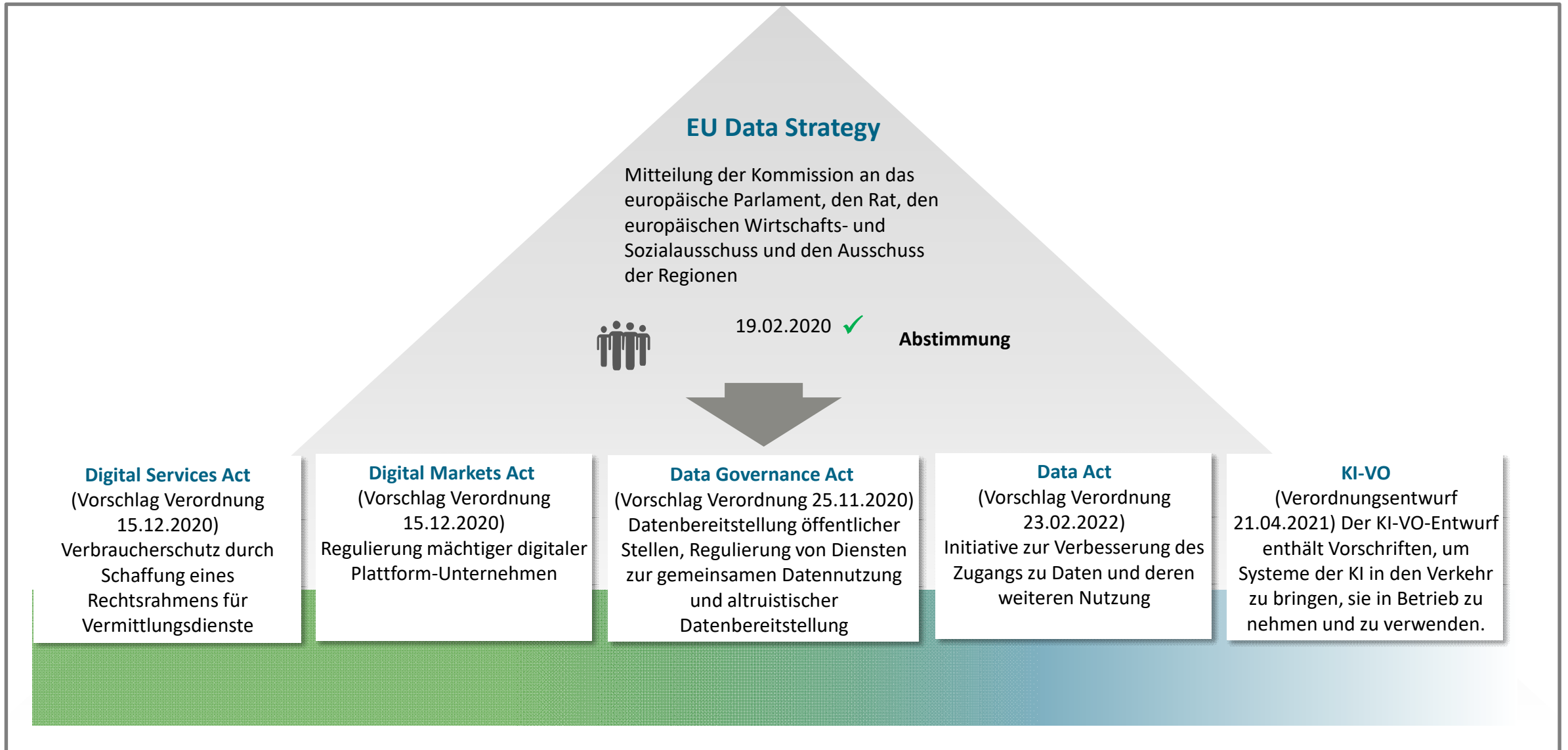
T: +49 221 9732 4489

Gliederung

- I. EU-Datenökonomie
- II. KI-VO
- III. Data Governance Act
- IV. Data Act
- V. Institut des Intermediärs
- VI. Zwang zur Kooperation beim Datenaustausch?
- VII. Fairness Klauseln
- VIII. Gesetzesumsetzung in der Organisation von Unternehmen



EU-Datenökonomie



KI-VO

KI-VO

KI-Verordnungsvorschlag vom **21.04.2021** (KOM(2021) 206 final) sowie Ergänzung durch **Richtlinienvorschlag** zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI (vom **28.09.2022**). Die KI-VO gilt dann grundsätzlich ab dem ... [bislang 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung].

-
- **Erster Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz.**
 - **Risikobasierter Ansatz.**
 - Unterscheidung zwischen einem unannehmbaren, hohen, geringen und minimalen Risiko.
 - Je höher der Risikograd, desto höher sind die Anforderungen an die KI. Unannehmbare Risiken werden verboten.
 - **Sanktionen** bei Verstößen.
-
- **Verbotene KI-Systeme** (z.B.: Verhaltensmanipulation, Ausnutzung von Schwächen von Menschen, behördliche Datenbank zur Regierungstreue)
 - **Hochrisiko-Systeme** (z. B. HR-Tools zur Bewerberauswahl) werden mit umfangreichen Pflichten umfassend geregelt.
 - Bei **geringen Risiken** (Kundenanfragen, Chatbots, Erkennung von Emotionen) gelten lediglich Transparenzpflichten.
 - **Bei minimalen Risiken** (KI-gestützte Dokumentensuche, Spamfilter, Videospiele) findet die KI-VO dagegen keine Anwendung.

-
- Der KI-VO-Entwurf enthält Vorschriften, um **KI-Systeme in den Verkehr zu bringen, sie in Betrieb zu nehmen und zu nutzen.**
 - Er richtet sich an **Anbieter von KI-Systemen**, z.B. Entwickler einer entsprechenden Software, ebenso wie an **Nutzer** von KI-Systemen, z.B. Unternehmen, welche die Software anschaffen und verwenden.
 - Hierbei kann es sich um öffentliche und private Akteure handeln.
-
- Ergänzend **Richtlinienvorschlag** für einheitliche Haftungsbestimmungen
 - Außervertragliche verschuldensabhängige zivilrechtliche **Haftungsansprüche** gegen eine Person (Anbieter, Entwickler, Nutzer).
 - Entschädigung für alle **Arten von Schäden**, die durch ein KI-System (Hochrisiko-KI-Systeme als auch KI-Systeme ohne hohes Risiko) verursacht werden können und unter das nationale Recht fallen (Leben, Gesundheit, Eigentum, Privatsphäre usw.)
 - Alle **Arten von Opfern** (Einzelpersonen, Unternehmen, Organisationen usw.).

Data Governance Act

Data Governance Act (DGA)

Der DGA wurde am 30.05.2022 veröffentlicht und trat am 23.06.2022 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 15 Monaten ab dem 24.09.2023 anzuwenden.



Ziele

Er zielt darauf ab, die **Verfügbarkeit von Daten zur wirtschaftlichen Nutzung**, gemeinsamen Verwendung und nicht zuletzt für Forschungszwecke zu erhöhen, um dem europäischen Markt so einen Wettbewerbsvorteil bei datengestützten Innovationen zu verschaffen.



Datenvermittlungsdienste

Der Begriff zielt auf eine neue Form der Datenteilung ab (Datentreuhändermodell, engl. data intermediation service).

Hierunter fallen aber nicht solche Dienste, die Daten aggregieren, anreichern oder umwandeln, um deren Wert erheblich zu steigern, und Lizenzen für die Nutzung der daraus resultierenden Daten vergeben, ohne eine Geschäftsbeziehung zwischen Dateninhabern und Datennutzern herzustellen.



Schwerpunkte

Der **DGA** behandelt im Schwerpunkt folgende drei zentrale Themenfelder:

- a) **Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand**,
- b) Das Konzept der **Datenvermittlungsdienste** und
- c) Den sog. „**Datenaltruismus**“



Weitere Regelungsinhalte

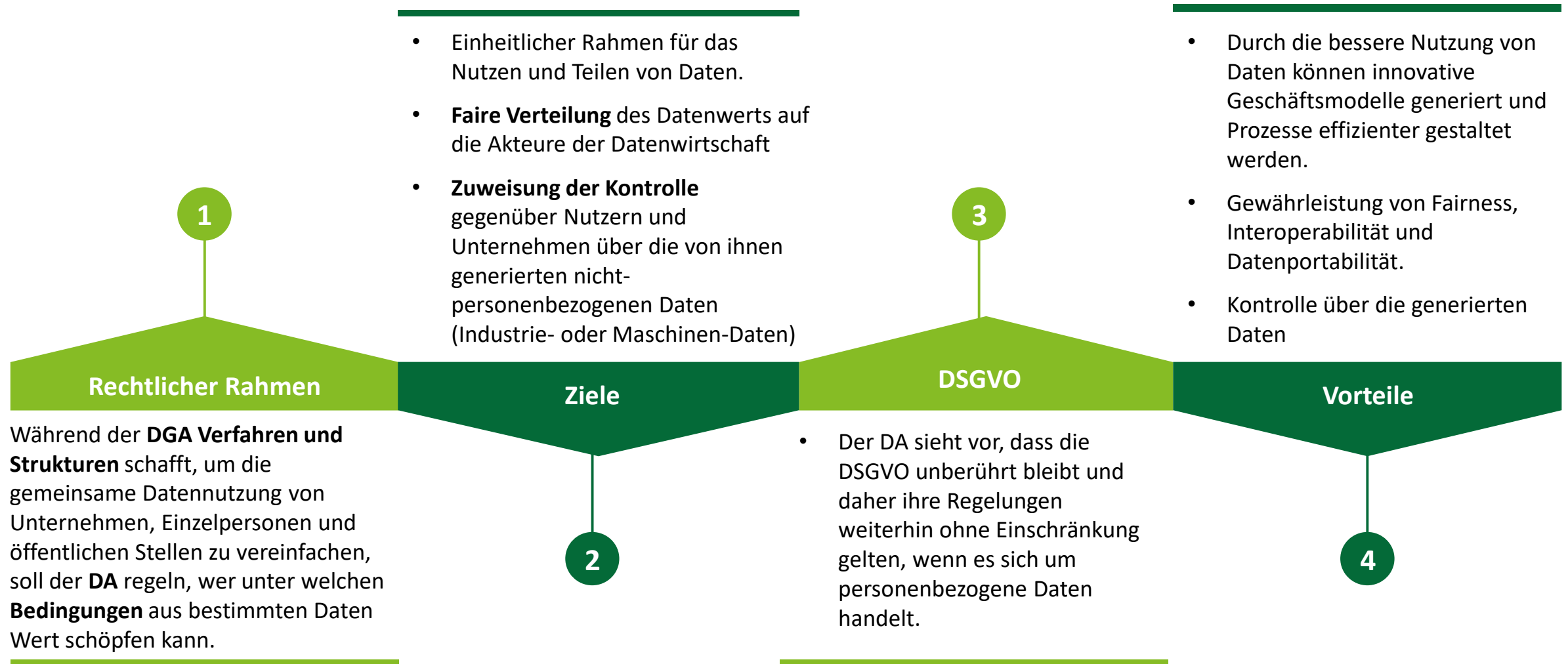
Anerkennung als datenaltruistische Organisation möglich.

Freiwillige, unentgeltliche gemeinsame Nutzung von Daten auf Grundlage der Einwilligung betroffener Personen bzw. Dateninhaber zur Verarbeitung von Daten für Ziele von allgemeinem Interesse.

Data Act

Data Act (DA)

Diese Verordnung tritt nach Art. 42 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Der finale Vorschlag der EU-Kommission für den Data Act kam am **23.02.2022**.



Institut des Intermediärs

Institut des Intermediärs



Ziele

- **Stärkung des Austauschs von Daten** zwischen Unternehmen zur Hebung gesamtwirtschaftlicher Vorteile
- **Reduktion der Kosten** für Suchen und Transaktionen
- **Verbesserung der Verfügbarkeit** benötigter Daten für Nachfrager
- **Sicherstellung** der gewünschten **Qualität** und **Interoperabilität**
- Erleichterung Preisbildung
- **Rechtssichere Handhabung** von Datentransaktionen (Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht, Kartellrecht)
- **Sicherstellung vertrags-gemäßen Umgangs** mit den Daten

Arten

- **Legaldefinition**
- **Offenheit** für unbestimmten Nutzerkreis
- B2B-Datenintermediäre (Vermittlung des Handels von Daten zw. Unternehmen)
- **Kommerzielle Datenmarktplätze** als zweiseitige Matchmaking-Plattformen: Datenangebote verschiedener Inhaber aus unterschiedlichen Industrien und Sektoren werden in Katalog zusammengestellt
- **(Offene) Industrielle Datenplattformen mit Datenpools und Datenräumen** mit Fokus auf Kollaboration bei der gemeinsamen Datennutzung



Was sieht das Gesetz vor?

- Art. 10 ff. Data Governance Act (DGA)
- Stärkung Vertrauen in die Datenintermediäre
- Erhöhung Verfügbarkeit der Daten
- Prüfung, ob Geschäftsmodell ein Datenvermittlungsdienst ist
- Wenn ja, Anmeldung mit Informationen bei zuständiger Behörde des Mitgliedsstaats
- Aufnahme der Vermittlungstätigkeit gestattet
- Verhaltenspflichten nach Art. 12 DGA
- Überwachung durch zuständige Behörde

Verhaltenspflichten

- Neutralitätsgebot
- Verbot von Kopplungsgeschäften
- Keine Umwandlung von Datenformaten, außer zur Interoperabilität
- Interoperabilität zwischen Vermittlungsdiensten (Schaffung offener Standards)
- Diskriminierungsverbot, keine Ungleichbehandlung
- Transparenzgebot (Offenlegung Preise etc.)
- Sicherheitsmaßnahmen gegen unbefugte Weitergabe (Gewährleistung rechtskonformen Nutzerverhaltens?)



Umsetzung

- Plattform-gestützte Geschäftsmodelle zur Förderung von Datentransaktionen
- Parallel Zuständigkeiten von Fachbehörden?
- Hohe Compliance-Kosten
- Kein Modell der freiwilligen Zertifizierung, sondern ex-post-Kontrolle
- Intermediäre müssen auch DSGVO und Kartellrecht einhalten

Zwang zur Kooperation beim Datenaustausch?

Zwang zur Kooperation beim Datenaustausch?

Systematik zwischen Dateninhabern, Datennutzern, sonstigen Datenempfängern und öffentlichen Stellen
Ausgangspunkt: De-facto-Gewalt über Daten grundsätzlich beim Dateninhaber

Regelungsmechanik im Data Act:

- Erstens: Dateninhaber sollen den Nutzern von smarten Produkten oder dazugehörigen Diensten Zugang zu den durch die Nutzung generierten Daten einräumen.
- Zweitens: Regelungen, wie Daten vom Dateninhaber sonstigen Datenempfängern zur Verfügung gestellt werden.
- Drittens: Zugriffsmöglichkeiten öffentlicher Stellen auf Daten.

Regelung des Zugangs für öffentliche Stellen:

- Art. 14 DA: Öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und der EU haben, wenn sie einen außergewöhnlichen Bedarf nachweisen, ebenfalls ein Recht auf Bereitstellung von Daten.
- Außergewöhnlicher Bedarf besteht (Art. 15), wenn die Daten erforderlich sind, um auf einen öffentlichen Notfall zu reagieren oder wenn die öffentliche Stelle die Daten benötigt, um eine ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe wahrzunehmen und es ihr unmöglich ist, die Daten anderweitig, etwa am Markt zu marktüblichen Preisen, zu beschaffen.

Regelung des Zugangs für Nutzer und Dritte:

- Art. 3 Abs. 1 DA verpflichtet dazu, Produkte bereits so zu konzipieren und herzustellen, dass die Daten iSe „data access by design“ standardmäßig leicht und auf sichere Weise zugänglich sind.
- Auferlegung vorvertraglicher Informationspflichten des Dateninhabers in Art. 3 Abs. 2 DA, die u. a. die Art der Daten und die Möglichkeit des Zugriffs durch den Nutzer umfassen.
- Offen, in welcher Form dieser Zugang gewährt werden muss.
- Art. 5 DA: Zugang zu Daten für Dritte auf Veranlassung des Nutzers (aber Geschäftsgeheimnisschutz, Zweckbindung, Beschränkungen zur Weitergabe, Nichtentwicklung Wettbewerbsprodukt, angemessene Entschädigung).

Regelung des Zugangs für öffentliche Stellen:

- Ersuchen soll sich möglichst auf nicht-personenbezogene Daten beschränken
- Klare Vorgaben zur Zweckbindung, keine Nutzung z.B. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, nur für die Zwecke, für die sie angefordert wurden, nach Wegfall der Erforderlichkeit zu löschen.
- Kommen die Dateninhaber dem Anspruch nicht nach, so müssen sie entsprechend Art. 33 des Entwurfs mit Sanktionen rechnen.

Fairness Klauseln

Fairness Klauseln

Konkrete Regelungen im Data Act zur Ausgestaltung von (Lizenz-) Verträgen



Klauselkontrolle

- Art. 13 DA: Kernstück zu missbräuchlichen Klauseln
- Eckpfeiler für Klauseln gegenüber KMU (Anwendungsbereich hierauf beschränkt)
- Nicht abdingbar
- AGB-Klauselkontrolle für Datenlizenzverträge (B2B)
- Missbräuchliche Klauseln nicht bindend, Vertrag bleibt im Übrigen wirksam



Herausforderungen

- Anknüpfung an gute Handelsbräuche und Gepflogenheiten sowie Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs
- Verhältnis zur Vertragsfreiheit?
- Abweichung von der guten Geschäftspraxis (Vertragsfreiheit) vs. Ausnutzung eines typischen Abhängigkeitsverhältnisses
- Gestaltungsspielraum bzgl. Leistungsbeschreibung und Preise?



Fairness-Gebote, Generalklausel und unwirksame Klauseln

- Unfaire Klauseln über den Zugang zu und die Nutzung von Daten oder die Haftung und die Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung von datenbezogenen Verpflichtungen sind unwirksam, wenn sie gegenüber einem KMU einseitig gestellt worden sind (Abs. 1)
- Generalklausel zur Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel (Abs. 2)
- Fälle absoluter Unangemessenheit (Abs. 3)
- Fälle relativer (vermuteter) Unangemessenheit (Abs. 4)



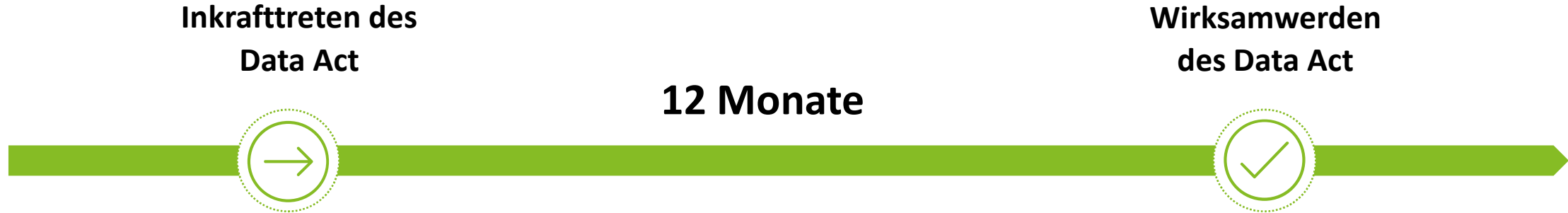
Weitere Regelungen

- Art 34 DA: Unverbindliche Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung seitens der Kommission, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen

Gesetzesumsetzung in der Organisation von Unternehmen

Verankerung des Data Act in Unternehmen (1/3)

Im aktuellem Entwurf sind zwischen Inkrafttreten und Wirksamwerden nur 12 Monate Umsetzungsphase vorgesehen



Die Implementierung des Data Act wird zahlreiche Strukturelemente erfordern, v.a.:

- Rollen und Verantwortlichkeiten
- Richtlinien
- Prozesse
- Templates
- Tools
- Schulungen & Kommunikation



**Strukturiertes Vorgehen
im Rahmen eines
Implementierungsprojekts**

Verankerung des Data Act in Unternehmen (2/3)

Die Durchführung kann über vier Phasen erfolgen



Projektaufsatz

- Entscheidung zur Zuständigkeit im Unternehmen für das Data Act Implementierungsprojekt
- Scoping
- Staffing
- Kickoff



Fit-Gap-Analyse

- Assessment zur Ermittlung der bereits vorhandenen und der noch fehlenden Elemente



Maßnahmenkatalog

- Ableiten der erforderlichen Maßnahmen Priorisierung der Maßnahmen
- Sizing und Planung der Maßnahmen
- Roadmap

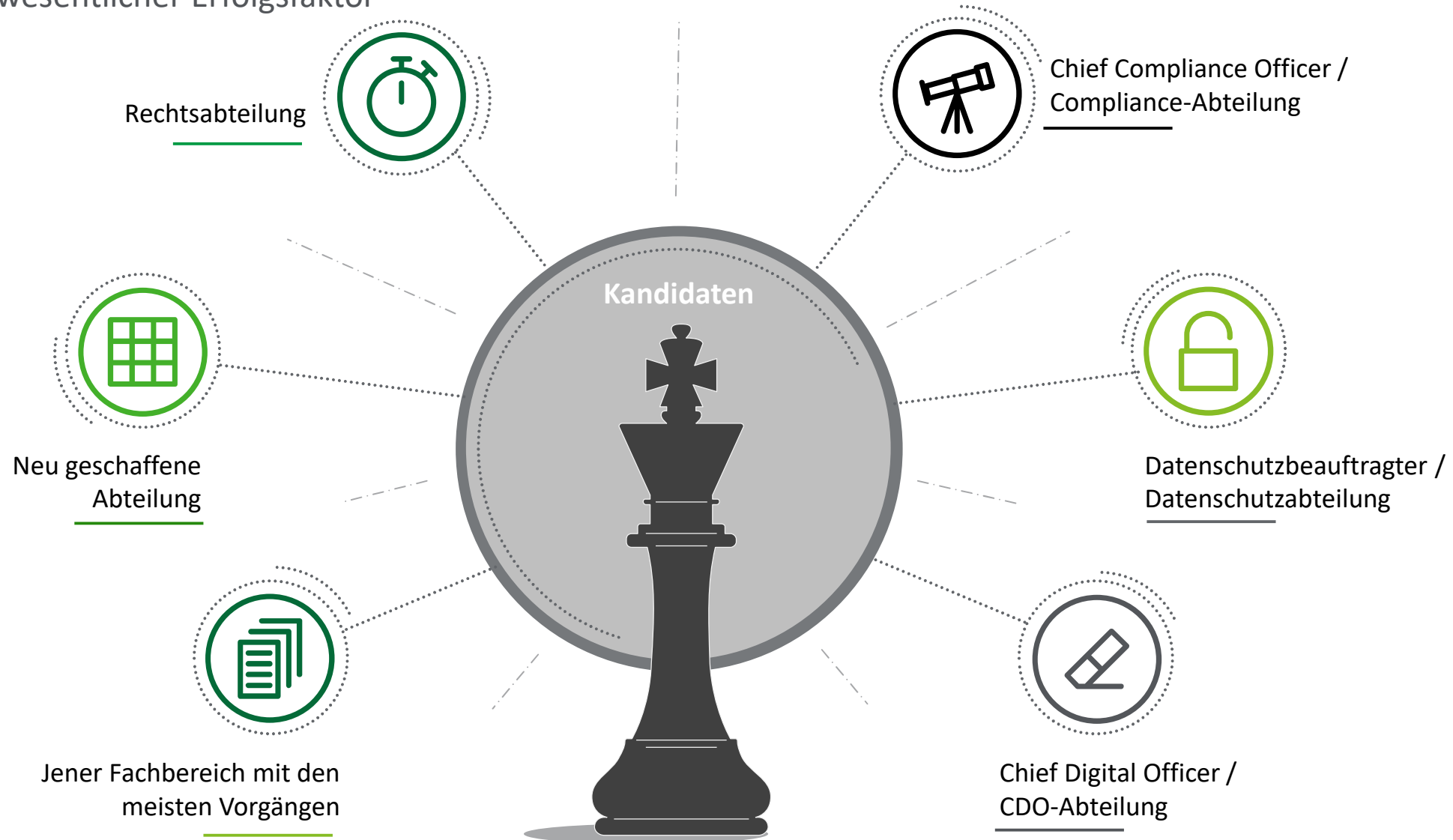


Umsetzung

- Umsetzung des Maßnahmen gemäß Roadmap

Verankerung des Data Act in Unternehmen (3/3)

Die frühzeitige und eindeutige Benennung der zuständigen Stelle für das Implementierungsprojekt ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor



Fragen & Antworten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Experience the future of law, today

Mehr als
2,500
Anwälte

in
75+
Ländern

Nahtlose Zusammenarbeit

Grenzüberschreitend und mit andern Deloitte Business Lines

Als Teil des weltweiten Deloitte Professional Services Netzwerks, arbeitet Deloitte Legal eng mit Kollegen weltweit zusammen, um Mandanten eine integrierte Beratung und multinationale Lösungen zu bieten, die:



Konsistent mit ihrer Unternehmensvision



Technologie-basiert für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz



Maßgeschneidert auf die Unternehmensform und den lokalen Markt



Sensibilisiert für die jeweiligen regulatorischen Bestimmungen





Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.